



Bern, den 27. November 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement

HANDELSABTEILUNG

Département fédéral de l'économie publique

DIVISION DU COMMERCE

Schweizerische Gesandtschaft,	New Delhi
Schweizerische Gesandtschaft,	Dublin
Schweizerische Gesandtschaft,	Karachi
Schweizerisches Generalkonsulat,	Johannesburg
Schweizerisches Generalkonsulat,	Bombay
Schweizerisches Generalkonsulat,	Sydney
Schweizerische Gesandtschaftskanzlei,	Bagdad
Schweizerisches Konsulat,	Tanga
Schweizerisches Konsulat,	Melbourne
Schweizerisches Konsulat,	Akkra
Schweizerisches Konsulat,	Hongkong
Schweizerisches Konsulat,	Kapstadt
Schweizerisches Konsulat,	Wellington
Schweizerisches Konsulat,	Colombo,
Schweizerisches Konsulat,	Singapore
Schweizerisches Konsulat,	Calcutta
Schweizerisches Konsulat,	Jerusalem
Schweizerische Konsularagentur,	Bathurst
Schweizerische Konsularagentur,	Brisbane
Schweizerische Konsularagentur,	Cochin
Schweizerische Konsularagentur,	Durban
Schweizerische Konsularagentur,	Freetown
Schweizerische Konsularagentur,	Kingston
Schweizerische Konsularagentur,	Madras
Schweizerische Konsularagentur,	Nairobi
Schweizerische Konsularagentur,	Nicosia
Schweizerische Konsularagentur,	Port of Spain
Schweizerische Konsularagentur,	Rangoon
Schweizerische Konsularagentur,	Valetta



Stf. - GB. 821. AVA.
Zahlungsverkehr mit
dem Sterlinggebiet.

In der Zeit vom 2. bis zum 10. November 1950 haben in Bern die in den britisch-schweizerischen Wirtschaftsvereinbarungen vom 3. April 1950 vorgesehenen Besprechungen einer "Commission mixte" stattgefunden. Diese Aussprache diente in erster Linie der Anpassung des geltenden Waren- und Zahlungsabkommens an die neue Lage, wie sie durch unseren Beitritt zur Europäischen Zahlungsunion geschaffen worden ist. Da die Vereinbarungen, welche dabei zustandegekommen sind,

HD 50/571

./.



auch für Sie von Interesse und praktischer Bedeutung sind, möchten wir Sie nachstehend über die wichtigsten Punkte orientieren.

An erster Stelle ist zu erwähnen, dass sich die britischen Behörden entsprechend der in Paris (OECE bzw. EPU) übernommenen Verpflichtungen bereit erklärt haben, die "Open General Licence" (OGL) vom 1. November 1950 hinweg auch auf die Waren schweizerischen Ursprungs anzuwenden. Damit ist ein grosser Teil der für die schweizerische Exportindustrie besonders interessanten Waren, wie z.B. fast alle Maschinen, Gewebe, Garne und Stickereien, Konfektions- und Wirkwaren, Schuhe sowie die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bei der Einfuhr im Vereinigten Königreich liberalisiert worden. Auch Hüte, Hutbänder und -stumpen, ferner kinematographie Apparate, medizinische, chirurgische und zahnärztliche Instrumente und schliesslich Schreib- und Rechenmaschinen sowie Fahrradbeleuchtungen und Aluminiumwaren sind von der Liberalisierung erfasst worden.

Auf dem Sektor der noch n i c h t liberalisierten Waren ist es uns gelungen, für eine Reihe von Erzeugnissen eine Erhöhung und Erweiterung der vertraglichen Kontingente zu erwirken. So beispielsweise für Fleischkonserven, Schokolade, Jute- und Hanfgarne, Aetzstickereien, Musikdosen usw. Dagegen sind wir leider mit unseren Begehren um Erhöhung der Kontingente für Uhren und Uhrwerke sowie für Gewebe aus Naturseide nicht durchgedrungen. Was speziell die Uhren anbelangt, so ist uns von britischer Seite wiederholt entgegengehalten worden, dass wir diese Erzeugnisse nun ja in vermehrter Masse nach den Kolonien und den übrigen Ländern des Sterlinggebietes exportieren könnten. Ueberhaupt soll sich nach den Zusicherungen der britischen Unterhändler für unsere Ausfuhr nach der Outer-Sterling-Area ganz allgemein eine erhebliche Erleichterung ergeben. Während den K o l o - n i e n von London aus nahegelegt worden ist, im Rahmen ihrer Bedürfnisse ebenfalls Freilisten (analog der britischen OGL-Liste) für den Import aus den Ländern der Europäischen Zahlungsunion einschliesslich der Schweiz aufzustellen, wurden die Behörden der übrigen Sterlingländer darauf aufmerksam gemacht, dass der Schweizerfranken nicht mehr als Hartwährung zu betrachten und dass deshalb eine Beschränkung der Einfuhr schweizerischer Waren aus Devisengründen hinfort nicht mehr gerechtfertigt sei. Die Schweiz soll demnach inskünftig zum mindesten nicht schlechter behandelt werden als die (andern) europäischen Weichwährungsländer, wie z.B. Frankreich, Italien u.a.m. Einzelne Länder, wie Australien, Süd-Rhodesien, die Südafrikanische Union und Irland haben inzwischen dieser Empfehlung aus London bereits stattgegeben und unsere Erzeugnisse bei der Einfuhr den Gütern der Weichwährungsländer gleichgestellt. Ueber die Massnahmen der übrigen Sterlingländer und insbesondere der britischen Kolonien (mit Ausnahme von Tanganyika und der Goldküste) sind wir im Moment noch nicht unterrichtet. Wir möchten deshalb die Empfänger des vorliegenden Zirkularschreibens ersuchen, sich - soweit dies nicht bereits geschehen ist - mit den örtlichen Behörden ihres Tätigkeitsgebietes umgehend in Verbindung zu setzen, um abzuklären, welche Folge sie den aus London erhaltenen Empfehlungen gegeben haben. Sollte es sich dabei zeigen,

dass am einen oder andern Ort die Liberalisierung nur in unbefriedigendem Umfang zugestanden wird oder dass weiterhin Devisengründe vorgeschützt werden, so wäre unter Bezugnahme auf die vorstehend erwähnten und im Anhang zu diesem Schreiben wörtlich wiedergegebenen britischen Zusicherungen eine unseren Wünschen entsprechende Lockerung der Einfuhrvorschriften zu verlangen. Dabei könnte es von Nutzen sein, auch auf die ebenfalls im Wortlaut beiliegende Erklärung hinzuweisen, welche die britische Delegation bei der OECE in Paris zu Beginn des Monats November 1950 abgegeben hat. Nachdem die Schweiz vollgültig Mitglied der Europäischen Zahlungsunion geworden und nachdem sie den damit verbundenen Pflichten restlos nachgekommen ist, dürfen wir erwarten, dass sich auch die Behörden der Outer-Sterling-Area an die von Paris bzw. London ausgegebenen Richtlinien halten und den Import in grösstem Umfang von seinen Fesseln befreien werden.

Soweit nötig können die Behörden der Outer-Sterling-Area ferner darauf hingewiesen werden, dass wir dem gesamten Sterlinggebiet gegenüber auch weiterhin eine Politik der offenen Türe betreiben. Daran ändert sich auch nach der Inkraftsetzung des Bundesratsbeschlusses Nr. 65 vom 3. November 1950 über die Beschränkung der Einfuhr nichts. Es handelt sich bei diesem Erlass, der verschiedene Waren neu der Einfuhrbewilligungspflicht unterstellt, lediglich um eine vorsorgliche handelspolitische Massnahme, die sich nach aussen hin erst auswirken würde, wenn wir unter dem Druck der Verhältnisse unsere liberale Handelspolitik revidieren müssten. Einstweilen aber bleibt, ungeachtet der Erweiterung der Einfuhrbewilligungspflicht, praktisch alles beim alten. Effektiv geht deshalb die Liberalisierung unserer Importe auch heute noch wesentlich über die vorgeschriebenen 60% hinaus. Abgesehen davon ist zu sagen, dass die Schweiz in den bis zum 28. Februar 1951 gültigen britisch-schweizerischen Wirtschaftsvereinbarungen vom 3. April 1950 sub.Ziff. 10 ohnehin die Verpflichtung übernommen hat, dem Sterlinggebiet gegenüber die Politik der offenen Türe fortzuführen. Dieses Engagement findet selbstverständlich auch auf die Erzeugnisse der Outer-Sterling-Area Anwendung. -

Neben den vorstehend erwähnten Abmachungen über den Warenverkehr sind auch noch verschiedene Vereinbarungen über den Reiseverkehr im weiteren Sinne getroffen worden. Wie Ihnen möglicherweise bereits bekannt ist, hat Grossbritannien - wiederum entsprechend den in Paris eingegangenen Verpflichtungen - im R e i s e -verkehr mit der Schweiz den Plafond für die Zuteilung von Devisen beseitigt. Die Anzahl der britischen Feriengäste ist somit inskünftig nicht mehr beschränkt. Die dem einzelnen Touristen zustehende Kopfquote dagegen wird beibehalten. Für E r z i e h u n g s -aufenthalte in schweizerischen Instituten wurde auf die bisher bestehende Globalkontingentierung ebenfalls verzichtet, allerdings unter Beibehaltung der Begrenzung der Einzelzuteilung auf £ 320. Auch was die S t u d i e n -aufenthalte an schweizerischen Universitäten anbelangt, so wird die Schweiz inskünftig den übrigen Ländern der Europäischen Zahlungsunion gleichgestellt. Lediglich für K u r -aufenthalte in der Schweiz wird wegen der grundsätzlich ablehnenden Haltung des nationalen britischen Gesundheitsdienstes auch weiterhin mit den bisherigen Schwierigkeiten zu rechnen sein.

- 4 -

Die übrigen Vereinbarungen sodann beziehen sich auf gewisse Erleichterungen im Transfer von Vermögenserträgen und Amortisationen zu Gunsten von juristischen Personen, ferner auf die Beseitigung des Stichtags im Finanztransfer und dergleichen mehr. Da diese Abmachungen für unsere Beziehungen zu den Territorien der Outer-Sterling-Area nicht von direktem Einfluss sein werden, verzichten wir darauf, hier in Einzelheiten zu gehen. Dagegen sind wir auf Wunsch gerne bereit, Ihnen nähere Angaben zu machen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie nunmehr die im vorstehenden angeregte Abklärung unverzüglich vornehmen und die im Interesse unseres Exports liegenden Schritte einleiten wollten. Es ist für uns von grösster Bedeutung, dass die während und nach dem letzten Krieg im internationalen Handel errichteten Hindernisse endlich auf einem möglichst grossen Gebiet beseitigt oder doch wenigstens stark abgebaut werden. Für Ihre sehr geschätzten Bemühungen in dieser Angelegenheit möchten wir Ihnen im voraus unseren verbindlichsten Dank aussprechen. Auch möchten wir Sie bitten, uns so rasch als möglich über die Massnahmen zu unterrichten, die von den zuständigen Behörden Ihres Amtsbereichs in Anpassung an die durch unseren Beitritt zur Europäischen Zahlungsunion geschaffene Lage und entsprechend den Londoner-Empfehlungen getroffen worden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung

HANDELSABTEILUNG

Beilagen erw.

in Prüfung

Geht zur Kenntnis an:

Schweizerische Gesandtschaft, London,
 Schweizerische Gesandtschaft, Beirut,
 Schweizerische Gesandtschaft, Kairo,
 Schweizerische Zentrale für Handelförderung, Zürich,
 Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins, Zürich,
 Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich,
 HH. Minister Dr. Hotz, Sch., Bü., Hm., Schw., Bn., He.

Auszug aus dem britisch-schweizerischen Schlussprotokoll
vom 10. November 1950

Ziffer 5.

Imports of Swiss goods by the Rest of the Sterling Area.

The United Kingdom Delegation stated¹⁾ that the authorities in the Rest of the Sterling Area (RSA) had been informed that they need no longer restrict imports from Switzerland on currency grounds; they were at liberty to import freely from Switzerland as from other countries in the Organisation for European Economic Cooperation in accordance with their requirements. As regards the Dependent Overseas Territories, the United Kingdom Delegation stated that they had been invited to introduce a system of open general licensing, similar to that adopted in the United Kingdom and in respect of the same countries of origin, for any commodities for which Open General Licences were considered by them to be appropriate."

Auszug aus dem britischen Memorandum an die OECE
vom 6. November 1950

9. Libération des échanges.

La question d'une extension des mesures de libération a été examinée de concert avec les gouvernements coloniaux, en fonction des obligations internationales auxquelles ils ont souscrit. A la suite de ces consultations, les gouvernements coloniaux ont été invités à adopter un système de licences générales automatiques, analogue à celui qui est appliqué par le Royaume-Uni, à l'égard des mêmes pays d'origine et pour tous les produits auxquels ils estimeront opportun de l'appliquer.
